

**7094/AB****vom 27.08.2021 zu 7207/J (XXVII. GP)**

bmk.gv.at

= Bundesministerium  
 Klimaschutz, Umwelt,  
 Energie, Mobilität,  
 Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
 Bundesministerin

An den  
 Präsident des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
 +43 1 711 62-658000  
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
 Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.482.350

27. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ottenschläger, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Juli 2021 unter der **Nr. 7207/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Klarheit und Transparenz für das ASFINAG-Bauprogramm gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 9:**

- In welcher Form haben Sie der ASFINAG mitgeteilt, dass Neubau- und Kapazitätserweiterungsprojekte des Bauprogramms einer umfassenden Evaluierung in Hinblick auf die Zielsetzung des Regierungsprogramms 2020 unterzogen werden sollen?
- Was ist der konkrete Inhalt dieses Schreibens?
- Warum haben Sie entschieden, alle Bauprojekte des ASFINAG per Weisung stoppen und evaluieren zu lassen?
- Wer hat diese kolportierte „Weisung“ in welcher Form der ASFINAG wann zugestellt?
- Haben Sie selbst diese „Weisung“ in Auftrag gegeben?
- Wenn nein, wer war sonst in diese Entscheidung seitens des Kabinetts und/oder des Ressorts eingebunden?
- Ist rechtlich gesichert, dass die Eigentümervertreterin einer Aktiengesellschaft bzw. dem Vorstand dieser eine Weisung erteilen kann?
- Wer ist in Ihrem Ministerium zu solchen Akten befugt?
- Gilt dies für alle Beteiligungen Ihres Hauses oder nur für die ASFINAG?

Im Zuge der jährlichen Bearbeitung des 6-Jahres-Bauprogramms wurde bereits mit Schreiben vom 24.11.2020 mit der ASFINAG die Evaluierung des Programms in Hinblick auf die im Regierungsprogramm fixierten Ziele vereinbart.

Bei der jährlichen Einvernehmensherstellung zum Bauprogramm handelt es sich um keine gesellschaftsrechtliche Weisung, sondern um die Umsetzung von in gesetzlichen bzw. ver-

tragsrechtlichen Regelwerken normierter Abstimmung und Einvernehmensherstellung. Die Regelungen finden sich in Art.II §10 ASFINAG-Gesetz iVm §10 ASFINAG-Ermächtigungsgesetz und Pkt. IV Abs. 2 Fruchtgenussvertrag der ASFINAG. Auf dieser Basis ist der Bund berechtigt, der ASFINAG und ihren Tochtergesellschaften Zielvorgaben hinsichtlich der verkehrs-, sicherheits- und bautechnischen Ausgestaltung sowie umweltschutzbezogener Maßnahmen zu setzen.

Mit Schreiben vom 25.6.2021 wurde präzisierend festgehalten, dass derzeit keine Ausschreibungen für etwaige Bauphasen oder bauliche Vorbereitungsmaßnahmen vorzunehmen sind. Aktive Planungen werden aber bis zum Abschluss der Evaluierung fortgeführt werden.

Die Vorgänge und Prozesse im Zuge der Einvernehmensherstellung sind in der Geschäftseinteilung des BMK verankert und werden entsprechend durchgeführt. Zugehörige Schreiben werden „für die Bundesministerin“ von den dazu befugten Stellen abgefertigt.

Zu Frage 10:

- *Wie gestaltet sich die Evaluierung der Projekte aus dem ASFINAG-Bauprogramm in inhaltlicher und zeitlicher Perspektive?*

Die aktuelle Evaluierung betrachtet einen Teil der im Bauprogramm erfassten Projekte (Neubauprojekte und Kapazitätserweiterungsprojekte, die noch nicht in Bau sind) im jeweils vorliegenden Projektstand unter Verwendung eines umfassenden Kriterien-Sets. Dabei werden Aspekte des Klima- und Umweltschutzes sowie der zunehmenden Bodenversiegelung ebenso wie soziale, rechtliche, verkehrstechnische und wirtschaftliche Kriterien bewertet. Geplant ist die Fertigstellung der Evaluierung im Herbst 2021.

Zu Frage 11:

- *Welche Projekte der ASFINAG sind konkret gestoppt und von dieser Evaluierung betroffen?*

Die von der Evaluierung umfassten Projekte sind alle Neubauprojekte und Kapazitätserweiterungsprojekte, die sich noch nicht im Bau befinden. Eine Übersicht über die Projekte befindet sich auf der Homepage der ASFINAG: <https://www.asfinag.at/bauen-erhalten/bauprojekte/>

Zu Frage 12:

- *Sind auch in Bau befindliche Projekte betroffen?*

Nein, Bautätigkeiten bei Projekten, die sich bereits in Bau befinden, werden selbstverständlich fortgeführt.

Zu Frage 13:

- *Welche dieser Projekte sind für die Verkehrssicherheit relevant?*

Verkehrssicherheitsaspekte sind ebenfalls Bestandteil der Überlegungen im Rahmen der Evaluierung. Reine sicherheitserhöhende Maßnahmen und Sicherheitsausbauten im bestehenden Netz sind jedoch nicht von der aktuellen Evaluierung umfasst.

Zu Frage 14:

- *Sind Projekte, für die es bereits entsprechende behördliche Genehmigungen gibt, betroffen?*

Für die Projekte liegen unterschiedliche Planungsstände und demnach auch unterschiedliche Stände der Genehmigungsverfahren bei den jeweils zuständigen Behörden vor.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *Können Sie sicherstellen, dass es durch die Evaluierung nicht zu einer technischen oder zeitlichen Verhinderung des Baus bereits genehmigter Projekte kommt?*
- *Wenn nein, wie lange werden sich die Projekte im Einzelnen verzögern?*

Abhängig vom Evaluierungsergebnis kann es zu Änderungen in den Projekten kommen.

Zu Frage 17:

- *Welche Kosten entstehen durch die Verzögerungen?*

Die Evaluierung wird durchgeführt, um unnötige Mehrkosten durch Baumaßnahmen für etwaige nicht dem Regierungsprogramm entsprechende Infrastrukturprojekte zu verhindern. Es ist dabei insbesondere auf die Empfehlung des Rechnungshofes (RH Bericht Bund 2013/3) im Zusammenhang mit der A23 „gesperzte“ Anschlussstelle Simmering zu verweisen.

Zu Frage 18:

- *Ab wann werden wieder Ausschreibungen für etwaige Bauphasen oder bauliche Vorberichtigungsmaßnahmen wie Grabungen, Bodenerkundungen, öffentlich-rechtliche Anzeigen, etc. möglich sein?*

Je nach Evaluierungsergebnis werden die jeweiligen Projekttätigkeiten fortgesetzt oder adaptiert.

Zu Frage 19:

- *Welche Daten, Grundlagen und Überlegungen, werden für den Evaluierungsprozess herangezogen?*

Siehe dazu meine Ausführungen zu Frage 10.

Zu Frage 20:

- *Werden in diesen Evaluierungsprozess die betroffenen Länder und Gemeinden miteinbezogen werden?*

Der Evaluierungsprozess ist zunächst ein fachlicher Prozess von Expert:innen des BMK und der ASFINAG bzw. wo erforderlich auch von externen Expert:innen. Die Einbindung von betroffenen Ländern und Gemeinden ist in nachfolgenden Schritten vorgesehen.

Zu den Fragen 21 bis 23 und 25:

- *Werden Sie bei der Evaluierung auch das Thema Verkehrssicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs, die im Sinne des Klimaschutzes ist, bewerten lassen?*
- *Wie erfolgt die Abwägung unterschiedlicher Interessen?*

- Wie wird bei der Evaluierung auf die derzeit vom Individualverkehr betroffene Bevölkerung Rücksicht genommen, die sich durch die Bauprojekte eine Entlastung erwartet hat?
- Wann soll der Evaluierungsprozess abgeschlossen sein?

Siehe dazu meine Ausführungen zu Frage 10.

Zu den Fragen 24 und 26:

- Welche Expertinnen und Experten werden bei der Evaluierung beigezogen?
- Wer wurde mit der Durchführung dieses Evaluierungsprozesses beauftragt?

Der Evaluierungsprozess wird von Expert:innen des BMK und der ASFINAG durchgeführt, zu gezogen werden wo erforderlich auch externe Expert:innen (zB das Umweltbundesamt für umweltbezogene Aspekte).

Zu Frage 27:

- Wann erwarten Sie erste Ergebnisse und wie werden diese kommuniziert?

Siehe dazu meine Ausführungen zu den Fragen 10 und 20.

Zu Frage 28:

- Welche Stakeholder werden in den Evaluierungsprozess einbezogen?

Siehe dazu meine Ausführungen zu Frage 20.

Zu Frage 29:

- Wie werden sich die Ergebnisse der Evaluierungen auf die einzelnen betroffenen Projekte auswirken (Bitte um die Angabe der zu erwartenden Verzögerungen von allen betroffenen Projekten.)?

Siehe dazu meine Ausführungen zu Frage 15.

Zu den Fragen 30 und 31:

- Sind Verzögerungen von Projekten zu erwarten, bei denen Sanierungsarbeiten auf Bestandsstrecken im Sinne der Verkehrssicherheit durchgeführt werden?
- Sind Verzögerungen bei der Errichtung von Lärmschutzwänden oder anderer Lärm schutzmaßnahmen, die für die Lebensqualität betroffener Anrainerinnen und Anrainer wichtig sind, zu erwarten?

Reine Sanierungsprojekte, Bestandsverbesserungen, Instandhaltungen und Sicherheitsaus bauten sind nicht Inhalt der Projektevaluierung.

Zu Frage 32:

- Die Stadt Wien und die Wirtschaftskammer Wien prüfen laut Medienberichten im Falle eines Projekt-Stopp des Lobautunnelprojekts juristische Schritte, die Stadtentwick lingsprojekte in Aspern stünden auf der Kippe, Wohnungen für 60.000 Menschen könnten damit nicht gebaut werden. Wie beurteilen Sie diese möglichen rechtlichen Schritte?

Auch Aspekte der Stadtentwicklung, Verkehrsplanung und Anbindung sind Teil der Überlegungen zur Evaluierung.

Zu Frage 33:

- *Welche Auswirkungen hätte eine Einstellung des Lobautunnel-Projektes für die geplante Stadtstraße und damit verbunden die weitere Stadtentwicklung des 21. und des 22. Wiener Gemeindebezirkes?*

Auch Aspekte der Stadtentwicklung, Verkehrsplanung und Anbindung sind Teil der Überlegungen zur Evaluierung.

Zu Frage 34:

- *Warum ist die oben erwähnte wasserrechtliche Anzeige zur S1 noch nicht ergangen, obwohl diese schon vor der jüngsten Weisung erfolgen hätte können?*

Die wasserrechtliche Anzeige ist mittlerweile erfolgt.

Zu Frage 35:

- *Ist es korrekt, dass die zwischen Land Tirol und ASFINAG vereinbarte Umplanung der Autobahnanschlussstelle Schwaz seitens des Ministeriums abgelehnt wurde?*

Die von der ASFINAG vorgelegten Projektunterlagen zur Ast Schwaz sind aus Sicht des BMK in mehreren Punkten zu überarbeiten. Dies wurde der ASFINAG im Mai 2021 mitgeteilt, überarbeitete Unterlagen wurden noch nicht vorgelegt. Es gibt daher noch keine abschließende Bewertung des Projekts.

Zu Frage 36:

- *Welche volkswirtschaftlichen Auswirkungen könnten etwaige Absagen oder Verzögerungen von geplanten ASFINAG-Projekten kurz-, mittelfristig und langfristig haben?*

Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Definition des Begriffes „volkswirtschaftliche Auswirkungen“ ab und kann ohne Definition dieses Begriffes (und von zu vergleichenden Alternativszenarios) nicht erfolgen.

Leonore Gewessler, BA

